



Amtsblatt des Vogtlandkreises

Montag, 07.06.2021 / Ausgabe 32 / Jahrgang 5

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung Vollzug der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID- 19 (SächsCoronaSchVO) - stabiler 7-Tage-Inzidenzwert von unter 35 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 07.06.2021

Seite 3

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Rolf Keil, Postplatz 5, 08523 Plauen

Redaktion: Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift:

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden

Postplatz 5, 08523 Plauen

Einrichtungen

Bekanntmachung

Vollzug der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID- 19 (SächsCoronaSchVO)

– stabiler 7-Tage-Inzidenzwert von unter 35 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis

vom 07.06.2021

Auf Grund von § 3 Abs. 2 Nr. 2 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 26. Mai 2021 (SächsGVBI. S. 538) sowie § 1 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBI. S 83), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Mai 2021 (SächsGVBI. S. 526) (IfSGZuVO) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Ab dem 08. Juni 2021 entfällt die Testpflicht für folgende Angebote, Geschäfte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Einrichtungen und Personengruppen auf dem Gebiet des Vogtlandkreises:

- 1. Kundinnen und Kunden von Fahr-, Boots- und Flugschulen sowie vergleichbaren Einrichtungen entsprechend § 9 Abs. 2 S. 2 SächsCoronaSchVO.
- 2. Beschäftigte in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinderund Jugendhilfe und in Angeboten nach §§ 11 bis 14 und § 16 SGB VIII sowie Teilnehmende und Unterrichtende in Integrationskursen entsprechend § 9 Abs. 3 S. 2 SächsCoronaSchVO.
- 3. Kundinnen und Kunden von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr entsprechend § 10 Abs. 2 SächsCoronaSchVO.
- 4. Kundinnen und Kunden von körpernahen Dienstleistungen entsprechend § 11 Abs. 2 SächsCoronaSchVO.
- 5. Besucherinnen und Besucher von Gastronomiebetrieben entsprechend § 12 Abs. 3 SächsCoronaSchVO.
- 6. Nutzerinnen und Nutzer von Übernachtungsangeboten und Beherbergungsbetrieben entsprechend § 13 Abs. 4 SächsCoronaSchVO.
- 7. Teilnehmende bei Beerdigungen und bei Eheschließungen entsprechend § 16 Abs. 5 SächsCoronaSchVO.
- 8. Besucherinnen und Besucher von Kulturstätten entsprechend § 18 Abs. 3 S. 1 SächsCoronaSchVO, soweit der Mindestabstand nach § 4 Abs. 3 SächsCoronaSchVO eingehalten wird.
- 9. Sporttreibende und Anleitungspersonen, sowie für das Publikum von Sportveranstaltungen entsprechend § 19 Abs. 6 S. 1 SächsCoronaSchVO; bei Sportveranstaltungen jedoch nur, soweit der Mindestabstand nach § 4 Abs. 3 SächsCoronaSchVO eingehalten wird.

- 10. Besucherinnen und Besucher von Freibädern entsprechend § 20 Abs. 2 S. 3 SächsCoronaSchVO.
- 11. Besucherinnen und Besucher von botanischen und zoologischen Gärten oder Tierparks sowie Teilnehmende an Stadt-, Gäste- und Naturführungen aller Art im Außenbereich entsprechend § 21 Abs. 2 SächsCoronaSchVO.
- 12. Besucherinnen und Besucher von Freizeit- und Vergnügungsparks entsprechend § 22 Abs. 3 SächsCoronaSchVO.
- 13. Teilnehmende in Einrichtungen und von Angeboten der Kinder-, Familien- und Jugenderholung entsprechend § 22a Abs. 2 SächsCoronaSchVO.
- 14. Besucherinnen und Besucher von Aus-, Fort- und Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen sowie von Volkshochschulen entsprechend § 27 Abs. 3 SächsCoronaSchVO.
- 15. Schülerinnen und Schüler von Kunst-, Musik-, und Tanzschulen sowie von Musikunterricht durch freiberufliche Musikpädagogen entsprechend § 28 Abs. 5 SächsCoronaSchVO.

Sämtlichen weiteren Testpflichten, insbesondere nach § 9 Abs. 1 S. 1 und § 23 Abs. 4 S. 1 SächsCoronaSchVO, bleiben bestehen. Auch die sonstigen geltenden gesetzlichen Regelungen und Beschränkungen, insbesondere bezüglich Öffnungsbegrenzungen, Teilnehmerhöchstzahl, Kontakterfassung und Hygienevorschriften bleiben unberührt.

Der 7-Tage-Inzidenzwert auf 100 000 Einwohner im Vogtlandkreis hat am 07.06.2021 für 14 aufeinander folgende Tage einen Wert von 35 unterschritten. Die Schwellenwerte nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. §§ 9 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 2, 10 Abs. 2, 11 Abs. 2, 12 Abs. 3, 13 Abs. 4, 16 Abs. 5, 18 Abs. 3, 19 Abs. 6, 20 Abs. 2, 21 Abs. 2, 22 Abs. 3, 22a Abs. 2, 27 Abs. 3 sowie 28 Abs. 5 SächsCoronaSchVO sind damit erreicht. Grundlage für den 7-Tage-Inzidenzwert bilden die veröffentlichen Zahlen des Robert Koch-Instituts. Die jeweiligen Zahlen sind im Internet unter https://www.rki.de/inzidenzen abrufbar.

Plauen. 07.06.2021

Rolf Keil Landrat